

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1932

Ausgegeben zu Berlin, den 21. Dezember 1932

Nr. 81

<b>Inhalt:</b> Gesetz über Straffreiheit. Vom 20. Dezember 1932 .....	S. 559
Verordnung zur Durchführung der Zweiten Entschuldungsverordnung vom 21. Oktober 1932. Vom 14. Dezember 1932.....	S. 560
Zweite Durchführungs- und Ergänzungsverordnung zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Zins- erleichterung für den landwirtschaftlichen Realcredit. Vom 16. Dezember 1932.....	S. 562
Zweite Verordnung zur Durchführung der aktienrechtlichen Vorschriften der Verordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie. Vom 20. Dezember 1932.....	S. 563

### Gesetz über Straffreiheit. Vom 20. Dezember 1932.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird, nachdem zur Vermeidung von Zweifeln festgestellt ist, daß die Erfordernisse verfassungsgändernder Gesetzgebung erfüllt sind.

#### Erster Abschnitt

#### Straffreiheit bei politischen Straftaten

##### § 1

Für Straftaten, die aus politischen Beweggründen oder aus Anlaß wirtschaftspolitischer Kämpfe begangen sind, wird nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 Straffreiheit gewährt.

##### § 2

Strafen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig erkannt und noch nicht verbüßt sind, werden erlassen, wenn sie in Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, allein oder nebeneinander, bestehen.

Zeitige Freiheitsstrafen von längerer Dauer werden zunächst um fünf Jahre gemindert, die Reststrafen werden auf die Hälfte herabgesetzt. Dabei tritt an die Stelle von Zuchthaus Gefängnis.

Bei der Umwandlung von Zuchthaus in Gefängnis findet eine Umrechnung gemäß § 21 des Strafgesetzbuchs nicht statt.

##### § 3

Der Straferlaß (§ 2 Abs. 1) erstreckt sich auf Nebenstrafen und Sicherungsmaßnahmen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, auf gesetzliche Nebenfolgen, auf rückständige Geldbußen, die in die Kasse des Reichs oder der Länder fließen, und auf rückständige

Kosten. Ist auf Einziehung oder Unbrauchbarmachung erkannt, so behält es dabei sein Bewenden.

Bei der Umwandlung von zeitigen Zuchthausstrafen in Gefängnis kommen die mit der Verurteilung eingetretenen gesetzlichen Folgen von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an in Fortfall.

##### § 4

Anhängige Verfahren werden eingestellt, wenn die Tat vor dem 1. Dezember 1932 begangen und keine schwerere Strafe als Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, allein oder nebeneinander, zu erwarten ist; neue Verfahren werden nicht eingeleitet.

Ist eine schwerere Strafe zu erwarten und demnach das Verfahren einzuleiten oder fortzusetzen, so darf auf keine schwerere Strafe erkannt werden, als sie bei Anwendung der Vorschriften des § 2 Abs. 2, 3 zu vollstrecken wäre, wenn die Tat vor Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig abgeurteilt worden wäre.

#### Zweiter Abschnitt

#### Straffreiheit bei Straftaten aus wirtschaftlicher Not

##### § 5

Für Straftaten, die infolge wirtschaftlicher Not des Täters oder seiner Angehörigen, insbesondere Arbeitslosigkeit, begangen sind, wird Straffreiheit nach Maßgabe der §§ 6 und 7 gewährt, wenn der Täter nicht oder nur mit Geldstrafen oder Freiheitsstrafen von insgesamt höchstens drei Monaten vorbestraft ist. Vorstrafen, deren Vermerke im Strafregister getilgt sind, bleiben außer Betracht.

##### § 6

Strafen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig erkannt und noch nicht verbüßt sind, werden erlassen, wenn sie in Geldstrafe oder in

Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Monaten, allein oder nebeneinander, bestehen. § 3 Abs. 1 gilt entsprechend.

## § 7

Anhängige Verfahren werden eingestellt, wenn die Tat vor dem 1. Dezember 1932 begangen und keine schwerere Strafe als Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten, allein oder nebeneinander, zu erwarten ist; neue Verfahren werden nicht eingeleitet.

## Dritter Abschnitt

## Gemeinsame Vorschriften

## § 8

Ausgeschlossen von den Vergünstigungen dieses Gesetzes sind

1. Verbrechen gegen das Leben (§§ 211, 212, 214 des Strafgesetzbuchs) und Verbrechen gegen § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten gegen politischen Terror vom 9. August 1932, wenn ein Mensch getötet oder verletzt worden ist, sowie gemeingefährliche Verbrechen mit Todesfolge (§ 307 Nr. 1, §§ 311, 315 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs);
2. Landesverrat (§§ 87 bis 92 des Strafgesetzbuchs, §§ 57 bis 59 des Militärstrafgesetzbuchs) und Verrat militärischer Geheimnisse (Reichsgesetz vom 3. Juni 1914), wenn die Tat aus Eigennutz begangen ist;
3. Verbrechen wider das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884;
4. Verbrechen des schweren Raubes (§§ 250, 251 des Strafgesetzbuchs);
5. Hochverrat (§§ 81 bis 86 des Strafgesetzbuchs), wenn die Tat darauf gerichtet war, die Reichsmehr oder die Polizei zur Erfüllung ihrer Pflicht untauglich zu machen, das Deutsche Reich und seine Länder gegen Angriffe auf ihren äußeren oder inneren Bestand zu schützen.

## § 9

Enthält eine Gesamtstrafe, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht verbüßt ist, eine Einzelstrafe wegen einer Zuwiderhandlung, für die nach den Vorschriften des ersten und zweiten Abschnitts Straferlaß oder Strafmilderung gewährt wird, oder mehrere derartige Einzelstrafen, so wird der Teil der Gesamtstrafe, der nach dem Verhältnis der verwirkten Einzelstrafen auf die genannte Zuwiderhandlung entfällt, im Falle des Straferlasses in voller Höhe, im Falle der Strafmilderung in Höhe des nach § 2 Abs. 2, 3 erlassenen Teiles von der Gesamtstrafe abgezogen.

Sind bei der Bildung einer Gesamtstrafe Gefängnisstrafen lediglich deshalb in Zuchthaus umgewandelt worden, weil sie mit Zuchthausstrafen wegen solcher Zuwiderhandlungen zusammentrafen, für die

Straferlaß oder Strafmilderung gewährt wird, so wird die Gesamtstrafe, die nach Abs. 1 gekürzt ist, in Gefängnis von gleicher Dauer umgewandelt.

Gerichtliche Entscheidungen (§ 458 der Strafprozeßordnung) darüber, ob und inwieweit eine Gesamtstrafe nach den Vorschriften des Abs. 1 zu kürzen ist, werden von dem Gericht erlassen, das für die Entscheidungen für die Einzelstrafe wegen der im Abs. 1 genannten Zuwiderhandlung zuständig ist.

## § 10

Aber die Einstellung anhängiger Verfahren (§§ 4, 7) entscheidet auf Antrag der Beteiligten das Gericht. Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt.

War das Verfahren auf Privatklage eingeleitet, so werden die Kosten des Verfahrens niedergeschlagen. Die dem Privatkläger und dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen kann das Gericht angemessen verteilen oder einem von ihnen ganz auferlegen.

## § 11

Das Gesetz findet auf die zur Zuständigkeit der Gerichte des Reichs und der Länder gehörenden Strafsachen Anwendung.

## § 12

Das Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1932.

Der Reichspräsident  
von Hindenburg

Der Reichsminister der Justiz  
Dr. Gürtner

**Verordnung zur Durchführung der Zweiten  
Entschuldungsverordnung vom 21. Oktober 1932.  
Vom 14. Dezember 1932.**

Auf Grund des § 16 der Zweiten Entschuldungsverordnung vom 21. Oktober 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 509) wird folgendes verordnet:

**Zu § 1 der Zweiten Entschuldungsverordnung**

## § 1

- (1) Der Reichskommissar für die Osthilfe kann
- a) Genossenschaften, die beim Inkrafttreten der Zweiten Entschuldungsverordnung die mittelbare oder unmittelbare Zugehörigkeit zu dem Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften — Raiffeisen — e. B., Berlin, befaßen und sich in Liquidation oder im Konkurs befanden,